Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 18. Dienstag, den 18. Januar. 1842.

Bekanntmachung.

Da bisher wahrgenommen worden ist, daß manche Correspondenten auf Briefen und Schreiben, welche nach Orten, **wo sich keine Postanstalt** befindet, bestimmt sind, und welche in pressanten Fällen von den Postanstalten, zu deren Bestellkreisen diese Ortschaften gehören, nicht auf die gewöhnliche Weise, sondern sogleich, nach Expedirung der ankommenden Post, mittelst eines **expressen Botens** an den Ort ihrer Bestimmung bestellt werden sollen, dieses Verlangen auf sehr verschiedene, oft zu wenig Norm gebende Weise ausdrücken, dadurch aber leicht Zweifel und nachtheilige Mißverständnisse über die eigentliche Absicht solcher Bezeichnungen, hinsichtlich der Bestellung, entstehen: so findet sich das Ober-Postamt veranlaßt, das correspondirende Publicum auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche, in Bezug auf die Briefbestellung durch **expresse Boten** verfassungsmäßig nicht nur bei den hierländischen Postanstalten, sondern auch bei denen der benachbarten Staaten, namentlich im Königreiche Preußen, bestehen.

1) Die von den Absendern auf solche Briefe oft gesetzt werdenden Worte: „Pressant", „Cito" oder „Citissime", „Schleunigst", „Baldigst zu bestellen", oder auch „Recommandirt" und „Empfohlen" u. dgl. m. ändern in der **gewöhnlichen** Bestellungsart nach dem betreffenden Orte, wohin keine regelmäßige Postverbindung besteht, nichts, sondern dergleichen Briefe oder Pakete werden, gleich den andern Briefen auf's Land, zu bestimmten Tagen entweder durch die gewöhnlichen Landbriefträger, oder durch die zur Post gesendet werdenden legitimirten Boten, oder auf die sonst für den Ort der Adresse im Allgemeinen übliche Weise bestellt. Da nämlich solchen, sehr oft vorkommenden Briefbezeichnungen keineswegs immer die Absicht des Absenders zu Grunde liegt, die Bestellung durch **Expressen** zu veranlassen und dadurch dem Empfänger besonderes Botenlohn zu verursachen, letzteres auch für derartige Briefe oft verweigert werden, oder aus andern Ursachen unerlangbar sein würde: so können die gedachten Bezeichnungen als solche nicht betrachtet werden, welche die Bestellung eines Gegenstandes durch einen extraordinairen Boten bedingen.

2) Nur diejenigen Briefe, Pakete und Dienstschreiben, deren Adressen das **ausdrückliche Verlangen** besagen, daß sie **sogleich durch besondere Boten** oder **Expressen** an ihren Bestimmungsort **befördert werden sollen**, haben die bestellenden Postanstalten ohne Verzug, nach Expedirung der angekommenen Post und, wenn nicht besondere Bedenken dagegen vorhanden sind, auch noch in den Abendstunden, durch zuverlässige Expresse zu bestellen. Die königlich sächsischen Postämter und Postexpeditionen sind angewiesen, das Botenlohn jederzeit voraus, möglichst billig und nach den in der postgeographischen Speditionstabelle angegebenen Entfernungen zu bedingen, auch solches auf dem Briefe selbst anzumerken, Falls nicht dasselbe, nach dem etwa auf dem Briefe selbst erklärten Wunsche des Absenders, der Postanstalt angerechnet werden soll, bei welcher der zur expressen Bestellung bestimmte Gegenstand aufgegeben worden ist. Dergleichen Expresse müssen bei ihrer Zurückkunft die richtige Bestellung durch eine Bescheinigung des Empfängers darthun.

Verweigert der Adressat die Annahme eines durch Expressen bestellten Briefes und die Bezahlung des entstandenen Botenlohnes: so wird der Betrag des letztern, mit dem etwa auf dem Briefe haftenden Porto zugleich, an den Aufgabsort zurückgerechnet, damit es von dem Absender, der den Expressen verlangt hat, eingezogen werden könne.

3) Diese als Regel geltenden Bestimmungen schließen übrigens in einzelnen Fällen die Ausnahme nicht aus, daß auch ein nur mit „Pressant" oder „**Schleunigst zu bestellen**" bezeichneter Brief oder ein derartiges Officialschreiben sofort durch einen Expressen bestellt wird, wenn der **Adressat** vorher das Verlangen **schriftlich** ausgesprochen hat, daß ihm die mit den Posten eingehenden als **pressant** bezeichneten Briefe und Sachen entweder jedesmal, oder in dem von ihm genau bezeichneten speciellen Falle mittelst Expressen zugesendet werden möchten.

Leipzig, den 13. Januar 1842.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.
von Hüttner.

Spuren deutscher Nationalität in der umgekehrten Bedeutung des Wortes.

Unter dieser Ueberschrift enthalten die Blätter für literarische Unterhaltung folgende beachtenswerthe Bemerkungen: „Jules Janin sagt über Scribe's neues bereits auch in Deutschland so viel besprochenes Lustspiel „Une chaine." „Bereits seit dem zweiten Acte ist, wie es mir scheint, das Stück beendigt oder es hat vielmehr noch gar nicht angefangen.... Es ist ein sehr schlechtes, sehr unbedeutendes Lustspiel! — Doch nein! es es so geschickt gezeichnet, so voll von Mannigfaltigkeiten, von sonderbaren Gruppirungen, von kleinen unvorhergesehenen Hilfsmitteln, von groben und geschickten Lügen, der Verfasser macht sich die Sache mit großem Eifer so schwierig und überwindet die Schwierigkeiten mit so großem Glück, die Dinge, die darin vorgehen, sind von so unmöglicher Art, die Bewegung, der Lärm, das Hin- und Hergeklapper des Dialogs — — — — — doch was soll ich sagen? Es macht Vergnügen, einen so hübschen Tänzer so gewandt, so leicht auf seinem schönen Seiden- und Goldfaden tanzen zu sehen." Das Lustspiel scheint mithin ein niedliches und ergötz-